

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1908.

IV.

Die Vita Bennonis
und
das Regalien- und Spolienrecht.

Von

M. Tangl.

Der Streit um die Echtheit der Vita Bennonis ist, so jähe der kühne Angriff durch Philippi erfolgte, so überraschend durch Bresslau's glücklichen Fund der echten Fassung beendet¹.

Scheffer-Boichorst, der den Ausgang nicht mehr erlebte, würde den neuen Text mit recht gemischten Gefühlen geprüft haben. Denn wenn auch die Anfechtung sich als viel zu weitgehend erwies, so zeigte sich doch auch, dass die Verteidigung Teile preisgeben musste, die sicher retten zu können sie gemeint hatte. Es handelt sich nicht bloß um die verhältnismässig harmlose Einschlebung von 3 Kapiteln mit Urkundenauszügen, die Scheffer-Boichorst allein zugestehen wollte, sondern um Interpolationen viel weiter gehender Art und ausserdem um Verderbungen, die den ganzen, früher allein bekannten Text durchsetzen. Vor allem aber hatte der Angreifer in der Frage des Ausgangspunktes und der Tendenz der Verfälschung Recht behalten. Auch die Lehre vom Satzschluss, die v. Winterfeld dem Beweisgang Scheffer-Boichorsts als Bundesgenossin zuführte, hat das Probestück einer zuverlässigen *ars discernendi vera et falsa* in diesem Falle nicht bestanden.

Ein Kapitel der neuen Vita aber würde Scheffer-Boichorst, dem wir die ersten gründlichen und bis heute massgebenden Ausführungen über das Regalien- und Spolienrecht verdanken, mit ungeteilter Freude begrüsst haben.

Es handelt sich um c. 16 des neuen Textes, das uns, wie schon Bresslau kurz bemerkte², in der früheren Fassung c. 20 arg verstümmelt vorlag. Näher ging Bresslau, dessen

1) Die wesentliche Litteratur über diese Frage ist folgende: Philippi, Norberts Vita Bennonis eine Fälschung? N. A. XXV, 767—795. Scheffer-Boichorst, Norberts Vita Bennonis Osnabrugensis episcopi eine Fälschung? SB. der Berliner Akademie 1901, 132—162 mit einem Exkurs Pauls v. Winterfeld, Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis, ebenda S. 163—168. H. Bresslau, Die echte und die interpolierte Vita Bennonis secundi episcopi Osnabrugensis, N. A. XXVIII, 77—135. Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Norberto abbate Iburgensi recognovit H. Bresslau, SS. rerum Germ. 1902. 2) N. A. XXVIII, 94.

Absicht nur war, das wesentliche, besonders hinsichtlich der Tatsachen und Tendenz der Verurtheilung, hervorzuheben, im übrigen aber dem neuen Text lediglich ein Geleitwort zu geben, auf die Sache nicht ein. Das will ich hier nachholen und bitte den Leser, mir zu einer genauen Interpretation des neuen und zu einer Vergleichung beider Texte zu folgen.

Die Verschlimmerung der Lage in Sachsen nötigte Benno II., um die Mitte des Jahres 1076 aus seinem Bistum zu weichen¹ und an den Hof des Königs zu fliehen, dem er nun durch 3 Jahre folgte. Die unfreiwillige Musse beschloss er, zu einer Wiederaufnahme des alten Zehentstreites zwischen dem Bistum Osnabrück und den Klöstern Corvey und Herford zu nützen: *'iam tempus advenisse conspiciens, quo decimationis suae iam tanto tempore violenter ablatae commodius posset causa tractari'*.

Diesen Plan teilt er zuerst eigenen näheren Freunden, dann den Vertrauten des Königs mit; durch ihren zustimmenden Rat ermutigt, beschliesst er, seinen Prozess anhängig zu machen. Der Zeitpunkt schien gut gewählt und Erfolg zu verheissen. Zunächst kam die allgemeine Strömung des Episkopats, vergessene oder geschmälerte Zehentrechte wieder zu erringen, dem Unternehmen fördernd entgegen. So deute ich die Stelle: *'inprimis videlicet omnium ecclesiarum vel episcoporum sua omnia potestative possidere et disponere debere libera facultas et consuetudo communis'*.

Tatsächlich war ein solcher Streit grossen Stils über die Thüringischen Zehenten unmittelbar zuvor zwischen Mainz einerseits und Hersfeld und Fulda andererseits geführt und in Gegenwart und unter Mitwirkung der Bischöfe Hermann von Bamberg, Hezilo von Hildesheim, Eberhard von Naumburg und Benno von Osnabrück vom König 1073 zugunsten von Mainz entschieden worden².

Dann aber durfte Benno auf seine besonderen Verdienste, zumal auf seine treue Anhänglichkeit an den König hinweisen, um deren willen er soeben seines Bistums verlustig gegangen war, das er aber in glücklicheren Tagen mit erhöhten Einkünften wiederzuerlangen begehrte. Umgekehrt stand sein Gegner, der Abt von Corvey, im Lager

1) Vgl. Bresslau N. A. XXVIII, 123. 2) Vgl. über diesen Thüringer Zehentstreit Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehentstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, Marburg, 1879; Holder-Egger, Studien zu Lambert von Hersfeld, N. A. XIX, 185 f.; Meyer von Knonau, JB. Heinrichs IV. I, Exkurs III und II, Exkurs I.

der Feinde Heinrichs IV. und schloss sich später dem Gegenkönig Rudolf von Schwaben an. Ihn im Besitz der reichen Zehnten belassen, hiess zum eigenen Schaden die Hilfskräfte der Feinde mehren. Sehr merkwürdig ist der nächste Grund: der König selbst musste in dem schweren Ungemach, das über ihn hereinbrach, eine Prüfung des Himmels sehen, die er durch Ungerechtigkeit, mehr aber noch durch Säumigkeit in der Rechtspflege heraufbeschworen habe: 'Postremo quia iam rex pro peccatis suis a Deo in tantis miseriis derelictus esse videretur, omnibus eum iam viribus niti oporteret, ut iuste iudicando reconciliari posset supernae iustitiae, quam plurimis iniquitatibus et secularium maxime iustitiarum neglectu omni pene vitae suae tempore offendisset'. Norbert von Iburg, der Biograph Benno's, hat diese Worte aus der ersten Urkunde Heinrichs IV. über die Beendigung des Osnabrücker Zehentstreites vom 30. Dezember 1077, St. 2808, Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes n. 21, einem sicher auf Benno selbst zurückgehenden Empfängerdictat, herausgelesen: 'qualiter fidelis noster Osnebruggensis episcopus secundus Benno in nostro servitio longo tempore devotissimus serenitatis nostrae elementiam adiit apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando querimoniam faciens' etc. 'Cuius proclamationi quamvis sepius iteratę diutius quam felicius assentire renuentes etatis teneritate ac quorundam consiliariorum nostrorum tunc temporis iuventuti nostrę providentium dissuasione ad [hec] determinanda variis occasionibus prefixis nos excusavimus; sed tandem eius crebris et infinitis etiam pro christianitatis miserabili defectu querimoniis et multorum clericorum et laicorum ius suum agnoscendum rogatu et consilio devicti' etc.

Ich werde darauf an anderer Stelle bei der Kritik der Osnabrücker Urkunden noch näher einzugehen haben; hier genügt der Hinweis auf den Zusammenhang.

Der König entschliesst sich endlich, in eine Untersuchung des Falles einzutreten, aber auffallend zögernd, halb ablehnend: 'His itaque aliisque per plurimis et idoneis assertionibus regi tandem constat esse persuasum, ut rem episcoporum aliorumque Christi fidelium iudicio permitteret, eorum se diffinitivae sententiae probando assensurum, cui tamen, si vellet, se dicebat refragari honestissime posse, et quod tanto tempore sub tot imperatoribus et famosis regibus mansisset immobile, sibi quoque eadem violatione iustitiae non

mutari debere'. Nur soweit also kommt Heinrich IV. entgegen, dass er der Einleitung des Verfahrens zustimmt, er behält sich aber vollkommen freie Hand, die Beschlüsse der Bischofsynode, je nachdem sie lauten würden, anzuerkennen oder zu verwerfen. Geradezu wunderbarlich erscheint uns das Bedenken, das die Zuerkennung der Zehenten an die Klöster als alte und geheiligte Tradition hinstellt, an der man am besten gar nicht rühren sollte. Hier galt durch die ganzen Jahrhunderte als allgemeiner Grundsatz des Reichs- und Kirchenrechts gerade die umgekehrte Satzung, dass die Zehenten grundsätzlich den Bischöfen, nicht den Klöstern, zustanden. Mit einem der ganz seltenen Ausnahmefälle war überdies durch die Beendigung des Thüringischen Zehentstreites soeben aufgeräumt worden.

Hier wurde denn auch Abt Maurus Rost von Iburg, der Interpolator der Vita Bennonis, an seiner Vorlage irre. Der Satz und mehr noch die daran geknüpften weiteren Ausführungen waren ihm unverständlich; es schien ihm vielleicht auch dem Ruhme Benno's nicht gerade förderlich, wenn hier mit so unerfreulicher Aufrichtigkeit zugestanden wurde, dass nur ungestüme und immer erneute Bitten vermochten, Heinrich IV. etwas abzutrotzen, das er seiner Ueberzeugung nach als Unrecht ansah. Er verkürzte daher diesen Satz, unterdrückte die ihm unangenehme Wendung 'cui tamen, si vellet, se dicebat refragari honestissime posse', liess alles Folgende überhaupt weg und gelangte sofort zur Entscheidung der Zehentfrage durch die Urkunde v. J. 1077. Die Lücke füllte er durch eigenmächtige Einfügung eines allgemeinen Hinweises auf das Investiturrecht des Königs aus. So entstand die ganz verderbte Fassung der früher allein bekannten Vita, SS. XII, 71: 'regi tandem constat esse persuasum, ut rem episcoporum aliorumque Christi fidelium iudicio permetteret, eorum diffinitivae sententiae se submitteret, licet maiores sui multo iam tempore episcopalium et abbatialium ecclesiarum investituram usurpassent. Communi itaque sententia Ratisbonae conclusum est ecclesiam Osnabrugensem spoliata publice restituendam. Igitur rex Henricus decimationem suam Osnabrugensi ecclesiae recognovit et reddidit' etc. gleich der echten Fassung¹.

1) An früherer Stelle, vor Darlegung der Gründe, die ein Aufrollen des Zehentstreites gerade zu jener Zeit aussichtsreich gestalteten, enthält die bisher bekannte Vita einen Satz mehr gegenüber dem neuen Text, SS. XII, 70: 'Tempore enim Ludovici imperatoris Cobbo comes

Die Sätze, die in dem echten Text nun folgen, bedeuten für uns, da sie Maurus Rost ausgeschieden hatte, neue Erkenntnis, und ihnen vor allen gilt meine Untersuchung. *'Primitus enim et hic rex videbatur antecessorum suorum avaritiam velle aemulari, qui ab utraque ecclesia hinc inde aliquo episcopo vel abbate defuncto maxima solebant lucra sectari, et si iam uni ecclesiae sempiterna essent stabilitate firmata, iam se amplius hoc commodo cariturum posterisque regibus non minima detrimenta relicturum dicebat'*. Wir müssen wieder zunächst eines feststellen. Beim Zehentstreit handelte es sich um die Frage, ob gewisse Kirchenzehenten in der Osnabrücker Diözese wie bisher im Besitze der Klöster Corvey und Herford verbleiben oder ob sie, den allgemeinen Grundsätzen über das Bezugsrecht und die Abführung der Kirchenzehenten entsprechend, fortan dem Bischof von Osnabrück zuerkannt werden sollten. Wie immer diese Entscheidung fiel, der königliche Fiskus war an ihr ganz unbeteiligt, er gab keinerlei eigene Ansprüche preis, es handelt sich in beiden Fällen lediglich um fremde Rechte und Bezüge¹. Der ganze Satz ist daher, wenn er auf die Zehentfrage bezogen werden soll, ganz und gar unverständlich und am sinnlosesten das *'uni ecclesiae'*; denn die Osnabrücker Kirche war nicht die erste, die den Vollbezug der kirchlichen Zehenten innerhalb ihres Sprengels begehrte, sondern so ziemlich die einzige, die ihn nicht besass.

Was hier wirklich gemeint war, ist bei der deutlichen Fassung der Stelle gar nicht zweifelhaft. Es gab nur

diocesis bona distraxerat, eo quod Goswinus episcopus ad declinandas in dioecesi saevientes turbas Fuldae, ubi professus erat, moraretur, sicque dioecesis conservationi non intenderet'. Dieser Satz ist mit Benutzung der gefälschten Urkunde Ludwigs d. D., Mühlbacher 1389 (1349), niedergeschrieben. Ich halte es aber für sehr fraglich, ob hier eine Interpolation des Maurus Rost und nicht vielmehr eine Lücke im neuen Text vorliegt. Denn dieser zeigt an späterer, von Maurus Rost nicht aufgenommener Stelle desselben Kapitels ebenfalls Kenntnis und Benutzung dieser Fälschung; Vita Bennonis: *'ecclesiamque illam tali mutilatione deformem'*, und M. 1389 (1349) *'informe et mutilum'*. 1) Bezeichnend ist, dass Lambert von Hersfeld bei seiner auch vor Lüge und freier Erfindung nicht zurückschreckenden Tendenz Heinrich IV. aus der Entscheidung des Thüringer Zehentstreites grosse materielle Vorteile schöpfen lässt. In Wahrheit handelte es sich hier so wenig um einen Gewinn, wie beim Osnabrücker Streit um einen Verlust des Königs. Lamberts Unterstellung hat schon Holder-Egger als in diesem Zusammenhang geradezu sinnlos zurückgewiesen (vgl. oben S. 78, N. 2).

zwei, allerdings höchst ergiebige, Vorteile, die der königliche Fiskus aus dem Ableben von Bischöfen und Reichs-äbten zog: Spolie und Regalie; und es fragt sich, ob die Zehentfrage etwa in Beziehung zu diesen beiden Rechten zu setzen ist. Fiel die Entscheidung nach Benno's Wunsch aus, dann bedeutete sie eine empfindliche Schmälerung der bisherigen Einkünfte von Corvey und musste sich als solche auch bei der auf Grund des Regalienrechtes eintretenden Verwaltung dieser Reichsabtei während der Sedisvakanz durch den königlichen Fiskus geltend machen. Und auch die Spolie aus dem Mobiliarnachlass der Corveyer Aebte konnte sich aus gleichem Grunde vermindern. Dem aber stand die im gleichen Masse eintretende und an die gleichen Folgen geknüpfte Erhöhung der Bezüge des Bischofs von Osnabrück gegenüber. Das musste sich für den königlichen Fiskus im wesentlichen ausgleichen, ein irgend nennenswertes Opfer wurde ihm auch dadurch nicht zugemutet. Ueberdies hatte man sich über dieses Bedenken, wenn es, was ja von vornherein ganz unwahrscheinlich ist, überhaupt erhoben wurde, kurz vor Benno's Prozess in der Entscheidung zwischen Mainz und Hersfeld glatt hinweg gesetzt. Der Satz bleibt also nach wie vor unverständlich, unbegreiflich vor allem das so bestimmt hervortretende Betonen der Scheu vor dem gefährlichen erstmaligen Durchbrechen eines bis dahin ohne jede Ausnahme festgehaltenen Prinzips.

Diesen Sinn vermag ich nur durch eine Annahme, durch sie aber auch ganz klar, herzustellen: Benno II. von Osnabrück muss damals nicht allein die Rückgewinnung der Zehenten, sondern daneben auch die Befreiung seiner Kirche vom Regalien- und Spolienrecht angestrebt haben. Benno II. wird uns an verschiedenen Stellen der Vita als ein in der Verwendung des Erworbenen keineswegs geiziger, aber auf den Erwerb zeitlicher Güter erfolgreich bedachter Mann geschildert¹. Einen Mann von solcher Veranlagung musste es besonders peinlich berühren, als er bei seinem Pontifikatsantritt in der bischöflichen Pfalz zu Osnabrück leere Schränke, Speicher, Keller und Ställe vorfand. Dazu kam, dass das Spolienrecht in jenen Tagen an dem Nachlasse

1) c. 4: 'Cumque in eodem loco aliquanto tempore manens non solum litteris, sed et per eas acquisitis divitiis abundare coepisset'; c. 8: 'Porro in solutione reddituum, quos annua deposcit exactio, manifestum est illum fuisse acerrimum, ita ut plerumque verberibus affectos debitum suum rusticos persolvere compulisset'.

des mächtigsten und berühmtesten deutschen Kirchenfürsten, Adalberts von Bremen, mit drückender Härte geübt worden war, wobei selbst die in Adalberts Verwahrung befindlichen Urkunden und Reliquien nicht geschont wurden¹. Der Vorgang mochte selbst in den Kreisen des königstreuen Episkopats Missstimmung erregen und zu Erörterungen über die Rechtsgrundlage des alle in gleichem Masse bedrückenden Brauches Anlass geben². Nicht zuletzt war es wohl auch die steigende Notlage des Königs, die zur Ausübung eines Druckes auf ihn ausgenutzt werden konnte.

Ist meine Interpretation richtig, dann liegt uns in der Vita Bennonis ein Zeugnis für einen ersten vereinzelt Versuch der Abschüttelung des Regalien- und Spolienrechts vor, der um nahe ein Jahrhundert älter ist als die frühesten zuverlässigen Belege, die wir bisher kannten.

Aus dieser Stelle der Vita Bennonis fällt aber auch neues und sehr günstiges Licht auf das Verhalten Heinrichs IV. Es ist einer seiner treuesten und fähigsten Anhänger, der mit der wiederholt erneuerten Bitte um Befreiung vom Regalien- und Spolienrecht in ihn dringt. Der König aber weist ihn schroff zurück; er lehnt es ab, auch nur in eine Untersuchung der Zehentfrage einzutreten, wenn sie mit der andern, viel weitergehenden und das Recht des Königtums berührenden, verquickt werde. Und selbst 1077 — im Jahr von Canossa und der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben — ist seine Antwort ein festes Entweder — Oder: Billigung des Spruches der Bischofsynode, wenn sie sich mit der Frage der Osnabrücker Zehenten allein befassen wolle, Verwerfung, wenn sie nach Benno's Herzenswunsch darüber hinauszugehen gedächte³. In der schwierigsten Lage, in der von sächsi-

1) Auf die betreffende Stelle bei Adam von Bremen III, 66, SS. r. Germ. p. 144 machte bereits Scheffer-Boichorst aufmerksam: 'Praeter libros atque sanctorum reliquias et vestimenta sacra fere nichil inventum est in thesauris eiusdem viri. Quae tamen omnia rex accipiens, una cum praeceptis ecclesiae tulit etiam manum sancti Iacobi apostoli. Hanc manum, dum esset in Italia pontifex, accepit a quodam Veneciarum episcopo Vitale'. 2) Ich zweifle nicht, dass die eingehenden Vorberatungen, die Benno erst mit seinen nächsten Freunden und dann mit Vertrauten des Königs hielt, nicht allein der Zehentfrage, sondern sehr wesentlich der anderen Angelegenheit galten. 3) Diese Deutung ergibt sich als der sehr klare und verständliche Sinn der zunächst verblüffenden Sätze der Vita Bennonis, der Klagen über lange Rechtsverweigerung und der daran sich schliessenden Mitteilung über wenigstens teilweisen Erfolg: 'regi tandem constat esse persuasum, ut rem episcoporum aliorumque Christi fidelium iudicio permitteret, eorum se diffinitivae sententiae probando assensurum, cui tamen, si vellet, se dicebat refragari honestissime posse'.

schen Bischöfen überhaupt nur noch Liemar von Bremen, Benno von Osnabrück, Friedrich von Münster und der selbst höchst hilfsbedürftige Diedo von Brandenburg ihm anhängen¹, hält der König an dem unbedingten Verfügungsrecht über die Bistümer und Reichsabteien und über das Reichskirchengut unentwegt fest und lehnt es ab, selbst die weitestgehende Ausnützung dieser Ansprüche, — denn dies waren Regalie und Spolie — auch nur in einem ersten Ausnahmefall durchbrechen zu lassen. Voll und ungeschmälert will er diese Rechte, wie er sie von seinen Vorfahren überkam, den Nachfolgern vererben.

Der Erfolg stand im Festhalten dieser Rechte gegenüber den Befreiungsgelüsten Benno's von Osnabrück ganz auf seiner Seite. Die Wormser Synode selbst scheint sich bereits auf das vom König ihr bezeichnete Verhandlungsgebiet beschränkt zu haben: *'Itaque huius rei gratia loco dieque statuta synodus est congregata, in qua episcoporum multitudo caeterique ecclesiasticarum dignitatum ordines, laicis etiam universis pariter omnino consentientibus, pari iudicio communique sententia Osnabrugensem affirmabant ecclesiam iniuste tanto tempore fuisse spoliata, regemque praesentem oportere liquidissimam recognoscere iustitiam ecclesiamque tali mutilatione deformem communi consuetudine et iure ecclesiarum non uti esse impium et perversum'*. Die Zuerkennung eines allgemeinen Rechts bischöflicher Kirchen, in dem aber gerade Osnabrück seit langer Zeit geschmälert war, des vollen Bezuges der kirchlichen Zehnten der Diözese, das klingt ganz anders als das vom Biographen uns verratene Verlangen Benno's nach einem Vorrecht, das den anderen Kirchen nicht zukam. Der Aufhebung einer Ausnahmestellung Osnabrücks, nicht der Schaffung einer solchen, wie sie in der Befreiung von Regalie oder Spolie gelegen hätte, redete die Synode das Wort. Allerdings fügt Norbert sogleich noch eines bei, *'regem quoque suae magis saluti animae et honestati quam successorum suorum divitiis debere consulere'*, und scheint damit anzudeuten, dass auch die zweite Frage angeschnitten wurde. Allein ich sehe in dieser kurzen Wiederaufnahme des früher Gesagten nur ein Rückzugsgefecht, durch das Norbert die teilweise Niederlage Benno's zu decken suchte.

Sicher ist, dass Heinrich IV. in den Urkunden, die er in der Angelegenheit ausstellte, an Osnabrück nur die

1) Vgl. Hauck, KG. Deutschlands, 3. und 4. Aufl. III, 841.

ungeschmälerte kirchliche Pastoration in den angefochtenen Gebieten und mit ihr das Recht der Erhebung der kirchlichen Zehnten verlieh¹. Der Sturm auf Regalie und Spolie war abgeschlagen.

Doch wir müssen, ehe wir zu einem abschliessenden Urteil gelangen, noch die Bedeutung prüfen, welche die neue Stelle der Vita Bennonis unter den bisher bekannten Zeugnissen über das Regalien- und Spolienrecht einnimmt. Da über Deutung und Wertung dieser Zeugnisse selbst noch mancher Zwiespalt besteht, ist es trotz der Zusammenstellungen, die wiederholt schon gegeben wurden, nötig, die Zeugnisse der Reihe nach nochmals vorzuführen und bei jedem einzelnen zu untersuchen, ob es sich auf das Regalien- oder Spolienrecht oder auf beide gleichzeitig bezieht. Am Schlusse dieser Erörterung wird dann auch erst die Frage zu behandeln sein, in welchem Umfang hier Benno II. von Osnabrück eine Befreiung anstrebte².

Als ältestes Zeugnis für das Spolienrecht führte Ficker den Bericht des Chronicon Laureshamense (SS. XXI, 349) an, dass Abt Gundelandus von Lorsch im J. 778 ausdrücklich die Erlaubnis Karls d. Gr. einholte, einen Teil seiner Habe den Armen vermachen zu dürfen. Aber Waitz hat

1) Vgl. Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes n. 21—23; am deutlichsten die Fassung in n. 21: 'Concedimus etiam eidem episcopo et licentiam damus immo precipimus decimas cunctorum infra sui episcopii terminos ha[bit]antium, quibus iam diu iniuste caruit, in suam episcopalem potestatem recipere [nemine] contradicente, sed liceat prefato episcopo easdem decimas quieto ordine possidere suasque ecc[lesi]as, sicuti ceterorum ius est episcoporum, corrigere et earum causas abs[que u]ll[a] con[traditione] disponere'. Die Osnabrücker Kirche erhielt Gleichstellung mit den übrigen Reichsbistümern und Aufhebung eines sie belastenden Ausnahmezustandes, nicht aber die Schaffung eines anderen, sie allein begünstigenden.

2) Die wesentlich in Betracht kommende Litteratur ist folgende: Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, Berlin 1866, S. 189 ff., Beilage IV, Regalien- und Spolienrecht in Deutschland; Julius Ficker, Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute II, Wiener SB. LXXII, 381—390; Waitz, Der Ursprung des s. g. Spolienrechts, Forsch. z. deutschen Gesch. XIII, 494—502; Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Berlin 1895; Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II., Marburger (jurist.) Diss. 1896; Krabbo, Die Besetzung d. deutschen Bistümer unter Friedrich II. S. 10 ff.; Richard Schröder, Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch., 4. Aufl. 1902, S. 418 ff.; Hauck, KG. Deutschlands IV, 299; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im MA. I, 185 f.; Stutz, Regalie bei Herzog-Hauck; Friedberg, Spolienrecht ebenda; Sägmüller, Spolienrecht bei Wetzer-Welte.

hier wohl mit Recht widersprochen. Ganz abgesehen von der Frage, wie viel Gewicht auf die Erzählung des drei Jahrhunderte später schreibenden Autors zu legen sei, ist selbst bei voller Zuverlässigkeit der Stelle die Deutung, dass Karl d. Gr. in dem Falle eine Ausnahme von dem bereits bestehenden Spolienrecht eintreten liess, so zweifelhaft, dass man besser tut, auf diese höchst unsichere Stütze zu verzichten. Geradezu notwendig wird dieser Verzicht gegenüber dem wiederholt herangezogenen Diplom Heinrichs II. DH. II. 445, obwohl neuerlich Eisenberg gegen den ausdrücklichen Widerspruch von Waitz es wieder versuchte, die Urkunde als unwiderlegliches Zeugnis für das Spolienrecht zu verwerten (a. a. O. S. 75). Bresslau hat in der Vorbemerkung zur Neuausgabe in den MG. DD. im Diktat dieses Diploms mit vollem Recht zwei Teile geschieden. Der eigentliche dispositive Teil der Urkunde geht auf eine ausserhalb der Kanzlei entstandene, das heisst wohl vom Empfänger der Urkunde, dem Bischof Witger von Verden, eingereichte Vorlage zurück, und enthält, was auch Eisenberg nicht leugnet, nichts als die Anerkennung und Bestätigung einer uralten, meines Wissens zuerst durch die Synode von Karthago vom Jahre 419 (Migne, Patrol.-Lat. LXVII, 192) aufgestellten Satzung, dass der Besitz solcher Geistlichen, die ihn ausschliesslich ihrer Pfründe verdanken, vor dem Eintritt in ihr Amt eigenes Vermögen nicht besaßen — dies der Begriff des 'pauper clericus' —, ganz an die Kirche heimzufallen habe. DH. 445 fügt daran nur noch eine ergänzende Bestimmung gegen den Versuch der Hinterziehung des Erbes. Diesen Text versah der Schreiber GE. mit einer ihm geläufigen Arenga und der Korroboration, vor die er nur noch den an das ähnlich gefasste allgemeine Schlusswort von Schenkungen oder Immunitäten erinnernden Satz einschob: 'et quicquid de bonis eorum ad nostrum ius dinoscitur pertinere, sepius nominatam ecclesiam totum proprie permittimus habere', wahrscheinlich ohne sich viel Rechenschaft über einen möglichen tieferen Sinn seiner Beifügung zu geben. Aus diesen Worten auf ein 'unwiderlegliches Zeugnis' für das Spolienrecht zu schliessen, geht viel zu weit und verbietet sich auch deshalb, weil die Urkunde ganz vorwiegend von Immobilienbesitz ('prædia, aedificia', daneben allerdings auch 'vel aliam supellectilem') spricht, das Spolienrecht des Königs aber ausschliesslich das Recht auf den Mobiliarnachlass von Bischöfen, Reichsäbten und Reichspröpsten umfasste. Wichtig ist dagegen allerdings

das Zeugnis von DH. II. 14 für die Kirche von Utrecht: 'Insuper etiam prædictus honorabilis episcopus Ansfridus deprecatus est nostram imperialem clementiam, ut res presbiterorum advenarum, quos teutisca lingua overmerke nominamus, post obitum eorum nostræ ditioni relicte supra nominatæ ecclesiæ concederemus'. Nach den überzeugenden Ausführungen von Stutz geht das Spolienrecht in seinen Grundlagen auf das Eigenkirchenwesen zurück. Wie es der König den Reichskirchen gegenüber übte, so jeder andere Herr der Kirche gegenüber, an der er Eigenrechte besass, und dem Geistlichen gegenüber, den er an ihr bestallt hatte. Da an dem landfremden Priester der Einzelne ein Sonderrecht nicht geltend machen konnte, trat das allgemeine Recht des Königs in Kraft, der innerhalb des Utrechter Sprengels zu Gunsten des Bischofs darauf verzichtete. Es liegt hier bereits eine Ausdehnung des Spolienrechts vor, die den Bestand seiner Grundlage notwendig voraussetzt.

Vonschonungsloser und misbräuchlicher Uebung des Regalienrechts unter Heinrich V. und Konrad III. besitzen wir Zeugnisse in der Lorsch Chronik, die darüber Klage führt, dass die Sedisvakanz auf 3 und sogar 6 Jahre ausgedehnt und die Güter dieser Reichsabtei während dessen für den königlichen Fiskus verwaltet und ausgebeutet wurden¹, und in einem Schreiben Friedrichs I. von Köln an Otto von Bamberg vom Jahre 1114—1115². Und für die Anwendung des Spolienrechts ist seit langem und von allen Seiten auf zwei bestimmte, weit auseinander liegende Einzelfälle hingewiesen; auf eine Nachricht der Casus S. Galli, die Waitz meines Erachtens ohne triftigen Grund zu entkräften suchte, dass Salomon von Konstanz-St. Gallen nach dem Tode des Erzbischofs Hatto von Mainz (913) leere Schränke vorfand, weil der königliche Fiskus bereits zuvor-

1) Chron. Lauresham., SS. XXI, 435: 'Laureshamensis ecclesia VI annis in dispositione regali fuit', und l. c. XXI, 444: 'Quo (sc. Marquardo abbate) defuncto rursum Laureshamensis abbatiæ procuratio ad regalem manum devolvitur. Unde fere per triennium fratres ad extremam redacti inopiam tum ex annorum diutina sterilitate, tum ex procuratorum sua quærentium ingluvie clamaverunt tandem ad dominum, et de necessitatibus eorum liberavit eos'. 2) Verdienstvoller Hinweis von Hauck, KG. Deutschlands IV, 299, N. 3; Cod. Udalrici ed. Jaffé, Bibl. V, 295, n. 167: 'Quid de kathedris episcopalibus dicemus, quibus regales villici præsident, quas disponunt et de domo orationis speluncam plane latronum efficiunt. De animarum lucris nulla quaestio est, dum tantum terrenis lucris regalis fisci os insaciabile repleatur'.

gekommen war¹, und auf die Einziehung der gesamten Hinterlassenschaft des 1072 verstorbenen Erzbischofs Adalbert von Hamburg-Bremen². Für die Wahrheit des Vorganges ist uns Adam von Bremen, der seinen Bericht unmittelbar nach dem Tode Adalberts niederschrieb, ein vollwertiger Bürge. Sein Zeugnis musste denn auch Waitz gelten lassen, aber nur für diesen Einzelfall, nicht für ein feststehendes allgemeines Recht. Zur Stütze seiner Ansicht, dass das Spolienrecht der älteren Zeit durchaus fremd gewesen und erst von Friedrich I. als Erweiterung des Regalienrechts aufgebracht worden sei, betrat er ganz abseits von allen anderen Forschern den Weg, an bestimmten Beispielen (Ulrich von Augsburg, Adalbero von Metz, Heribert von Köln) nachzuweisen, dass Bischöfe vor ihrem Ableben über ihre Habe durch Testament oder Schenkung frei verfügten. Und er hat dabei noch das berühmteste Beispiel aus dem 10. Jh., das Testament Brunos von Köln, anzuführen vergessen³.

So stand hier nach Waitz Brauch gegen Brauch. Was war Regel und was Ausnahme? Hierüber scheint uns zwar die Urkunde Friedrichs I. an Rainald von Köln vom Jahre 1166 zu belehren⁴, welche die Rechtsgrundlage 'ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine' herleitet. Aber hier ist, wie wir sehen werden, erst noch der Beweis zu erbringen, dass es sich nicht blos um das Regalien-, sondern gleichzeitig auch um das Spolienrecht handelt. Ueberdies aber bezeichnet eine Urkunde Otto's IV. für Adolf von Köln — die Kronzeugin für alle, die das Bestehen des Spolienrechts vor Friedrich I. leugnen — klipp und klar das Spolienrecht als einen von Friedrich I. eingebürgerten Misbrauch: MG. Constit. II, 22: 'Preterea consuetudinem minus decentem, quam Fredericus imperator contra iustitiam induxerat, scilicet quod decedentibus principibus, ecclesiasticis videlicet personis quemadmodum archiepiscopis

1) SS. II, 89: 'Hatto archiepiscopus Moguntinus Italica febris cruce non exacta diem obiit. Egit tamen Salomon episcopus Constantiensis pro anima eius precibus et operibus quantumcumque potuit. Scrinia eius palatio addicta sibi non providerunt'. 2) Der Wortlaut bereits oben S. 83, N. 1. 3) Ruotgeri Vita Brunonis, SS. IV, 271: 'Tunc vocato notario coram memoratis testibus testamentum suum ipse dictavit; res omnes quas habuit a sese, dum adhuc in bona spe viveret, abalienavit, dispersit, dedit pauperibus'. Der Wortlaut des Testaments a. a. O. S. 274. 4) Lacomblet, Niederrhein. UB. I, 288; Wiederabdruck mit guter Erläuterung bei Doeberl, Monumenta Germaniae selecta IV, 213.

episcopis abbatibus abbatissis et prepositis, eorum suppellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abholemus nec a nobis nec a nostris successoribus retractandam'.

Dieser zunächst Köln allein gegebene Verzicht wurde in der Speierer Urkunde vom 22. März 1209 grundsätzlich und unter ausdrücklicher Ausdehnung auf das Spolien- und Regalienrecht in die Hand Innocenz' III. wiederholt¹. Mit vollem Recht spricht hier Werminghoff von einem dem König 'aufgenötigten Formular'², und dies gilt in vielleicht noch höherem Masse auch von der Kölner Urkunde. Wenn irgendwo, haben wir hier ein Empfängerdiktat vor uns. Es war der Parteihass Adolfs von Köln, der diese Beschuldigung wider Friedrich I. erhob; als einwandfreies Zeugnis der Reichskanzlei über geltenden Rechtsbrauch scheidet diese Urkunde aus.

Mitten zwischen diese spärlichen und überdies sich widersprechenden Zeugnisse tritt der neue Text der Vita Bennonis als der einzige Beleg, der schon für die Zeit Heinrichs IV. von einem Rechte spricht, 'quod tanto tempore sub tot imperatoribus et famosis regibus mansisset immobile', das auch nur in einem Ausnahmefall aufzugeben der König sich standhaft weigert.

Waitz hatte auch folgendes eingewandt: 'Geschichtsschreiber und Urkunden hätten mannigfach Gelegenheit, ja Aufforderung gehabt, davon zu sprechen. Die zahlreichen Biographien von Bischöfen hätten davon nicht schweigen können; es wäre undenkbar, dass in den Privilegien der Könige für die verschiedenen Stifter hierauf nie verzichtet oder überhaupt Bezug genommen ist'. Hier ist jetzt das Zeugnis, das Waitz bisher vermisste, und in ihm auch die Erklärung, weshalb in Urkunden vor dem 12. Jh. von Befreiung nicht die Rede sein konnte. Das Recht war eben als so grundsätzliches und wichtiges angesehen, dass an Verzichtleistung auch in den Tagen der Not nicht gedacht wurde. Es blieb den Königen der unseligen Doppelwahl von 1198 vorbehalten, in wahren Wetteifer ein Recht zu verschleudern, an dem ihre Vorfahren auch in Not und Drang festgehalten, das noch Friedrich I. strenge geübt und nur in einzelnen Ausnahmefällen gemildert hatte, das Heinrich VI. nur um den höchsten Preis des Erbkönigtums hatte opfern wollen. Die Festigkeit Heinrichs IV. selbst

1) Constit. II, 37, § 4. land im MA. I, 186.

2) Gesch. d. Kirchenverfassung Deutsch-

im Jahre der Aufstellung eines Gegenkönigs und der tiefe Verfall der Reichsgewalt um 1200 treten hier in scharfen Gegensatz.

Um so wichtiger wird es, sich über das Ausmass des so fest gefügten Gewohnheitsrechtes der Salierzeit klar zu werden, und wieder drängt sich die Frage auf: Spolie und Regalie, Spolie o d e r Regalie?

Um über diese Frage schlüssig zu werden, wird es sich empfehlen, zunächst einen ausserdeutschen und jüngeren Bericht heranzuziehen, der aber den Vorzug genießt, das ausführlichste und anschaulichste Bild von der Uebung beider Rechte zu entwerfen. Diese waren nach dem Ableben des Bischofs Hugo IV. von Auxerre durch König Philipp von Frankreich in einer Weise geltend gemacht worden, die Innocenz III. zum Einschreiten veranlasste. Sein vom 18. Mai 1207 datiertes Schreiben ist so wichtig, dass ich seinen wesentlichen Inhalt hier mitteilen muss¹. 'Turonensi archiepiscopo et episcopo Parisiensi Ad audientiam namque nostram noveritis pervenisse, quod idem rex, audito, quod bonae memoriae Hugo Altisiodorensis episcopus naturae debitum exsolvisset, statim fecit per servientes suos episcopales res, quas vocat regalia, occupari. Qui more praedonum debachantes in eis crudeliter, ecclesiae nemora passim fecerunt succidi, eadem venalia omnibus exponentes; stagna quoque fecerunt dirui et penitus expiscari et eiusdem ecclesiae hominibus captis, ipsos tormentis ad redemptionem miserabilem compulerunt; et abducentes animalia universa frumentum vinum foenum ligna etiam et lapides expolitos, quos idem episcopus ad construendam capellam et alia aedificia praepararat, nequiter asportarunt, episcopalibus domibus supellectili qualibet spoliatis, ita ut in eis praeter tectum et parietes non fuerit aliquid derelictum; alia damna et gravamina in rebus episcopalibus nihilominus irrogantes. Praeterea bona, quae praefatus episcopus ecclesiis et pauperibus diversorum locorum sub bonorum virorum testimonio pia et provida deliberatione legarat, . . . idem rex penitus confiscavit'. Bei dem letzten Satz müssen wir mit der Interpretation beginnen. Bischof Hugo IV. von Auxerre hatte über seinen Nachlass testamentarisch verfügt. Läge

1) Innocentii III. Epistolae X, 71, ed. Baluze II, 40; Potthast n. 3107. Hinweis auf dieses Schreiben bei Friedberg bei Herzog-Hauck unter Spolienrecht S. 684. Friedberg unterdrückte hier aber die für mich gerade wichtigsten Stellen.

der Zufall der Ueberlieferung, mit dem wir doch stark rechnen müssen, so, dass uns das Schreiben Innocenz' III. fehlte, dafür aber die Vita dieses Bischofs, die wir tatsächlich besitzen, uns nicht nur im allgemeinen über das erbauliche Lebensende, sondern näher über die Bestellung seines Hauses und die Aufrichtung des Testamentes berichtete, dann stände dieser Fall schroffster Uebung königlicher Hoheitsrechte auf der Liste der von Waitz gesammelten und angeblich gegen das Bestehen des Spolienrechts beweiskräftigen Bischofstestamente! Nicht darauf kam es an, ob der Bischof sein Testament machte, sondern ob er mit ihm gegen die Ansprüche des königlichen Fiskus durchdrang. Der nächste Schritt war dann die Beschlagnahme der gesamten Fahrhabe des Verstorbenen durch königliche Beamte; und nun folgte die Verwaltung der Bistumsgüter auf Grund des Regalienrechtes, die in diesem Fall zu rücksichtslosester Raubwirtschaft ausartete.

Die Beachtung dieses Beispiels legt uns auch das Verständnis der Kölner Urkunde von 1166 nahe.

'Cum itaque constet et ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine manifestum sit, quod episcopis in imperio nostro constitutis ab hac vita decedentibus episcopales redditus et bona deputata usibus eorum, annona videlicet et vinum et cetera huiusmodi victualia seu servitia, quecunque in curtibus episcopalibus vel in territoriis vel et in ceteris eorum officinis intus vel foris inveniuntur, fisco regali universa iure debeant applicari et usque ad substitutionem alterius episcopi cedere in nostros usus: nos, ne prorsus omnia inutiliter distraherentur, ne curtes et territoria suis necessariis instrumentis omnino nudentur, ad necessariam providentiam futurorum hunc rationis modum opponimus et per hanc distinctionem apertius determinamus, ut quandocunque noster dilectissimus et imperio fidelissimus Reinoldus Coloniensis archiepiscopus vel eius successor ab hac vita decesserit, redditus episcopales et servitia, que de curtibus proveniunt, sive in censu sive in annona sive in vino vel in aliis victualibus in potestatem nostram redigantur et sicut episcopo viventi servire debuerant, sic nostris usibus deserviant; relique vero res mobiles, videlicet boves et oves et cetera animalia ad agriculturam pertinentia et similiter annona, que ad semen agrorum est deputata, et illa que ad procuracionem colonorum et servorum in curtibus et territoriis necessario est designata, in ipsis territoriis et curtibus ad

archiepiscopatum Coloniensem pertinentibus libere et secure et absque diminutione eius successori remaneant'.

Auch hier musste, obwohl nicht wie bei Philipp von Frankreich ausdrücklich erwähnt, der nächste Schritt die Festhaltung des Mobiliarnachlasses auf Grund des Spolienrechts sein. Und zwar richtete sich das Augenmerk der Beauftragten des Königs vornehmlich auf Keller, Speicher und Ställe; denn bei Geld und Wertgegenständen dürfte die Hinterziehung durch Schenkung oder rasch ausgeführte Beerbung eher die Regel gewesen und ein voller Erfolg auch nach dieser Richtung nur dann eingetreten sein, wenn der betreffende Bischof unvermutet vom Tode ereilt wurde oder besondere Umstände ein rasches und wirksames Zugreifen ermöglichten. Zu augenblicklicher Verwertung konnte hier zunächst nur der etwa verfügbare Ueberschuss gebracht werden; denn ohne Viehstand, Saatgetreide und den notwendigen Vorrat an Lebensmitteln war die Bewirtschaftung der grossen geistlichen Grundherrschaft auch während der Sedisvakanz nicht möglich. Erst mit dem Ende der Fiskalverwaltung erfolgte dann jenes grosse Räumen, das den Schrecken und Abscheu der geistlichen Herren bildete. Die Uebung von Spolie und Regalie fanden mit ihm ihren gemeinsamen Abschluss; der Nachfolger im betreffenden Bischofssitz befand sich zunächst dem Nichts gegenüber. Diese schlimmste Härte sollte durch das Zugeständnis an Rainald von Köln gemildert, dem Nachfolger wenigstens der notwendigste Vorrat an Vieh, Getreide und Nahrung belassen werden. Das bedeutete nicht nur eine Milderung des Regalien-, sondern einen wenigstens teilweisen Verzicht auf die volle Geltendmachung des Spolienrechts¹.

Ausdrücklich auf das Spolienrecht geht dann das in das folgende Jahr 1167 fallende Schreiben des Kaisers an die Kirche von Cambrai, obwohl Stutz auch dieses Zeugnis auf die Regalie bezog. Constit. I, 327: 'et quia iura imperii apud vos nobis negata sunt, scilicet quod res episcopales decedente episcopo ad eamdem manum non redierunt, de cuius munere eas constat descendisse'.

1) Zu gleichem Ergebnis gelangt auch Eisenberg in seiner sehr zutreffenden Interpretation dieser Urkunde (a. a. O. S. 81), während Richard Schröder, RG. 4. Aufl. S. 418, N. 98 aus der gleichen Urkunde herausliest, dass Friedrich I. das Spolienrecht damals (1166) 'offenbar noch nicht kannte' (!).

Die Cambraier hatten selbst rasch und gründlich geräumt, so dass die kaiserlichen 'villici' sich um die Beute betrogen sahen.

Die Uebung des Spolienrechts war eben die notwendige Grundlage für die wirksame Durchführung des Regalienrechts. Wie eng beide zusammenhingen, ersehen wir am besten aus den mehrfachen, teils besonderen, teils grundsätzlichen Verzichtleistungen Philipps, Otto's IV. und Friedrichs II., deren Fassungen bald auf das eine, bald auf das andere Recht zu gehen scheinen, während Krabbo mehrfach in Gegensatz zu älteren Erklärern — meines Erachtens vollkommen zutreffend — in allen diesen Fällen Verzicht auf beide Rechte angenommen hat¹.

Die Zeugnisse über das Regalien- und Spolienrecht tragen alle einen streng einheitlichen Zug. Es sind die Kennzeichen der beginnenden und erstarkenden Auflehnung wider die drückende Belastung. Die Enttäuschung Salomons von Konstanz über den entgangenen eigenen Gewinn, der Schmerz Adams von Bremen über die Ausplünderung seines toten Herrn, der Versuch des Bischofs von Utrecht, einen kleinen Nebenabfall sich selbst zu sichern, die Klagen Friedrichs von Köln und des Lorsch Chronisten, endlich die sich mehrenden und bald häufenden Versuche seit der zweiten Hälfte des 12. Jh., von denen oben nur die wichtigsten, nicht alle behandelt wurden, alles bewegt sich in demselben Geleise. Diese Belege haben durch das Hinzutreten der Vita Bennonis für das 11. Jh. eine Geschlossenheit gewonnen, die ihnen bisher fehlte. Ueber diese Milderungs- und Befreiungsversuche zurück reichen die Rechte selbst, die damals am besten gesichert waren, als

1) H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Friedrich II. S. 10 ff. Das Muster einer törichten und ungeschickten Fassung bietet die Urkunde Philipps für den Erzbischof Ludolf von Magdeburg, 1204 September 22, B.-F. 86, in deren Vordersatz, bloß nach den Worten gedeutet, ebenso klar vom Spolienrecht, wie im Nachsatz vom Regalienrecht gesprochen wird: 'Cum inquam ex antiqua et antiquata consuetudine imperii episcoporum omnium, qui de iurisdictione sunt imperii, decedentium in quibuscunque redditibus reliquiae fisco imperiali deberent cedere: ob sinceram dilectionem memorati archiepiscopi concedimus, iuri imperii in hac parte derogantes, ut omnes proventus episcopales, qui defunctis episcopis imperio cedere deberent, ad usus ipsorum colligantur et collecti conserventur'. Also: 'da uns nach altem Herkommen das Spolienrecht zusteht, verzichten wir auf das Regalienrecht'. Tatsächlich kann an einem Gesamtverzicht nicht gezweifelt werden. Ob für die unbeholfene Fassung Reichskanzlei oder Empfänger verantwortlich zu machen sind, lasse ich dahingestellt.

noch niemand über sie, das heisst gegen sie, sprach. 'Regalien- und Spolienrecht sind die Konsequenzen der Investitur', dieser Ausspruch Haucks¹ trifft den Kern der Sache. Mit der Investitur selbst reichen sie zurück in eine Zeit, da das Königtum das Eigentumsrecht an den Reichskirchen uneingeschränkt übte². Es ist kein Zufall, sondern im ursächlichen Zusammenhang streng begründet, dass das gesteigerte Ankämpfen, zugleich aber auch das erste schrittweise Zurückweichen³, zu einer Zeit einsetzt, da nach dem Wormser Konkordat die alte Grundlage zwar nicht ganz geschwunden, aber doch verändert und unsicher geworden war. Die Gefolgschaft jener, die mit Eisenberg in den Jahren Friedrichs I. die Blütezeit des Spolienrechts sehen, dürfte sich mehr und mehr verringern; denn unter den Forschern haben die Recht behalten, die, wie Scheffer-Boichorst, Ficker, Stutz, Hauck, Werminghoff, Ursprung und Ausbildung beider Rechte in viel frühere Zeiten verweisen, nicht Waitz und Richard Schröder, die über das 12. Jh. und beim Spolienrecht über die Zeit Friedrichs I. nicht zurückgehen wollten⁴.

Dem Bischof Benno II. von Osnabrück aber gebührt unter allen, die einen grundsätzlichen Ansturm wagten, weitaus der Vorrang. Dieser Ansturm galt in späterer Zeit in erster Linie der Plünderung grossen Stils, wie sie auf Grund des Spolienrechts geübt werden konnte. Ich möchte nicht zweifeln, dass dies auch Benno's nächstes Ziel war. Mit Wahrung oder Verlust der Spolie stand und fiel aber ein wesentlicher und der vielleicht wirksamste Teil der Regalie. Die Salier haben hier erfolgreich verteidigt, was die Staufer preisgeben mussten.

1) KG. Deutschlands IV, 300. 2) Vgl. jetzt Werminghoff, Die Kirche Deutschlands im früheren Mittelalter, Deutsche Monatsschrift von Lohmeyer-Hötzsch, 1907, S. 339 ff., besonders S. 300. Für englische Verhältnisse verweise ich auf Heinrich Böhmer, Kirche und Staat in England und der Normandie im 11. und 12. Jh. S. 288 f. 3) Hierher gehört unter anderm das Zugeständnis Friedrichs I. für Hersfeld v. J. 1184: 'concedimus . . . , ut . . . Creimberc et hec villicationes eius . . . hanc habeant libertatem illibatam, ut defunctis abbatibus Heresveldensis ecclesiae seu vivis ab ea recedentibus, quidquid in victualibus vel in supellectile vel in quacunque alia re inventum in eis fuerit, neque nos neque successores nostri aliquid tollant inde'. (Böhmer, Acta imp. p. 143, n. 150). 4) Nach Schröder zwischen 1166 und 1183!
